

**BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN<sup>360</sup>**

**Beschlüsse**

Am 7. September 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>361</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. September 2007 betreffend Ihre Absicht, Herrn Ashraf Jehangir Qazi (Pakistan) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Sudan zu ernennen<sup>362</sup>

sendung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur mit Interesse entgegensehend und mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den politischen Prozess unter Vermittlung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf die am 13. April 2007 gegebene Halbzeitunterrichtung durch die vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) eingesetzte Sachverständigengruppe, deren Mandat mit den Resolutionen 1651 (2005), 1665 (2006) und 1713 (2006) verlängert wurde, und Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der Gruppe<sup>364</sup>, der dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) vorgelegt wurde und der derzeit geprüft wird, und seine Absicht bekundend, die Empfehlungen der Gruppe weiter zu prüfen und geeignete weitere Schritte zu erwägen,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>365</sup>, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

*feststellend*, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, das zuvor bereits mit den Resolutionen 1651 (2005), 1665 (2006) und 1713 (2006) verlängert wurde, bis zum 15. Oktober 2008 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) spätestens am 29. März 2008 eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und ihm spätestens neunzig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht vorzulegen und dem Rat spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, ihre Tätigkeiten gegebenenfalls mit denen der Mission der Afrikanischen Union in Sudan und des nachfolgenden hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur sowie mit den internationalen Anstrengungen zur Förderung des politischen Prozesses in Darfur abzustimmen, und ersucht die Sachverständigengruppe in diesem Zusammenhang ferner, in ihrem Zwischenbericht und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte beim Abbau der Hindernisse für den politischen Prozess zu bewerten;

4. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen übermitteln;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5750. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

<sup>364</sup> Siehe S/2007/584, Anlage.

<sup>365</sup> Resolution 22 A (I) der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.